



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

90. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 30. Dezember 2020

53. Stück

406.	Geschäftseinteilung für die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung	770
407.	Geschäftseinteilung für die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See	772
408.	Geschäftseinteilung für die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg	777
409.	Geschäftseinteilung für die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf.....	779
410.	Geschäftseinteilung für die Bezirkshauptmannschaft Oberwart	782
411.	Geschäftseinteilung für die Bezirkshauptmannschaft Güssing	784
412.	Geschäftseinteilung für die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf.....	787
413.	Bestellung eines Mitgliedes in den Raumplanungsbeirat	789
414.	Genehmigung der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutsch Schützen- Eisenberg.....	789
415.	Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Horitschon	790
416.	Genehmigung der 23. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Jennersdorf	790
417.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz.....	791
418.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Potzneusiedl.....	792
419.	Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung von Maßnahmen und Personen für und im Gedenken an die Opfer des Krieges und Faschismus sowie Prävention	792
420.	Richtlinien für Förderungen des Landes Burgenland an Lehrbetriebe im Rahmen des Projektes „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“:.....	800
421.	Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1987	803
422.	Stellenausschreibung für eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer	813
423.	Stellenausschreibung für gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege im Krankenhaus Oberwart ...	813

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-PR/ID.BHRef-10000-3-2020

406. Geschäftseinteilung für die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung

Gemäß §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung der Bezirkshauptmannschaften im Burgenland (Bgld. BH-GeO) wird für die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung folgende Geschäftseinteilung erlassen:

§ 1

Einrichtung von Referaten und deren Leitung

Die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung wird in sechs Referaten mit nachstehenden Bezeichnungen gegliedert und mit folgenden Leitungen eingerichtet:

Referat 1 - Gemeindewesen und Zentrale Dienste

Leitung: Hr. Ing. Othniel Grallinger

Referat 2 - Wirtschaft und Gesundheit

Leitung: Fr. Mag.^a Sonja Hankemeier

Referat 3 - Soziales, Kinder- und Jugendhilfe

Leitung: Fr. Dagmar Rotter

Referat 4 - Naturwirtschaft und Veterinärwesen

Leitung: Hr. Christian Huber

Referat 5 - Strafwesen

Leitung: Hr. OAR Kurt Pinter

Referat 6 - Sicherheit und Ordnung, Verkehrswesen

Leitung: Fr. OAR Maria Kreamsner

§ 2

Aufteilung der Fachgebiete und Aufgabenbereiche auf die einzelnen Referate

Die der Bezirkshauptmannschaft obliegenden Aufgaben werden nach Fachgebieten und Aufgabenbereichen wie folgt auf die Referate aufgeteilt:

1. Referat 1 - Gemeindegewesen und Zentrale Dienste:

Gemeinderecht (insbesondere Gemeindeaufsicht)

Wahlrecht (Wahlen, Volksbefragungen, -begehren, -abstimmungen)

Grundverkehrsangelegenheiten

Personenstandswesen

Beschwerdemanagement

Zentraler Dienst:

- Innerer Dienst (Dienstaufsicht)
- Amtskassa
- Bürgerservice
- Personalplanung und -verwaltung
- Budgetplanung und Überwachung der Gebarung
- Beschaffungswesen
- Gebäude- und Dienstwagenverwaltung
- IT-Angelegenheiten
- Datenschutz

2. Referat 2 - Wirtschaft und Gesundheit:

Gewerbewesen (Betriebsanlagenverfahren, gewerbliches Berufsrecht, Baurecht)

Veranstaltungsrecht

Camping- und Mobilheimrecht

Schifffahrtsrecht

Mineralrohstoffgesetz

Wasserrecht

Umweltangelegenheiten (Umwelt- und Abfallrecht)

Apothekenrecht

Gesundheitswesen

3. Referat 3 - Soziales, Kinder- und Jugendhilfe

Sozial- und Behindertenhilfe (inkl. Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

Kinder- und Jugendhilfe

Rechtsvertretung

4. Referat 4 - Naturwirtschaft und Veterinärwesen

Naturschutz
Weinbau
Jagd- und Fischerei
Forstwesen
Veterinärwesen

5. Referat 5 - Strafwesen

Strafverfahren
Strafvollzug

6. Referat 6 - Sicherheit und Ordnung, Verkehrswesen

Sicherheitswesen:

- Passwesen
- Kirchenaustritte
- Vereinsangelegenheiten
- Waffenrecht und Pyrotechnik
- Zivil- und Katastrophenschutz
- Sicherheitspolizei

Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht
Verkehrswesen

§ 3

Inkrafttreten

Diese Geschäftseinteilung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
Dr.ⁱⁿ Auer

Zahl: LAD-PR/ID.BHRef-10000-3-2020

407. Geschäftseinteilung für die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See

Gemäß §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung der Bezirkshauptmannschaften im Burgenland (Bgl. BH-GeO, LGBl. Nr. 56/2020) wird für die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See folgende Geschäftseinteilung erlassen:

§ 1

Einrichtung von Referaten und deren Leitung

Die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See wird in sechs Referate mit nachstehenden Bezeichnungen gegliedert und mit folgenden Leitungen eingerichtet:

- (1) Die Referate führen die Bezeichnung:
1. Referat 1 - Zentrale Dienste und Innere Organisation
 2. Referat 2 - Sicherheit und Ordnung, Gemeinden, Verkehr
 3. Referat 3 - Naturwirtschaft und Gesundheit

4. Referat 4 - Wirtschaft und Veterinärwesen
5. Referat 5 - Kinder- und Jugendhilfe, Soziales
6. Referat 6 - Strafwesen

§ 2

Aufteilung der Fachgebiete und Aufgabenbereiche auf die einzelnen Referate

Die der Bezirkshauptmannschaft obliegenden Aufgaben werden nach Fachgebieten und Aufgabenbereichen wie folgt auf die Referate aufgeteilt:

Bezirkshauptfrau

- Grundsätze der MitarbeiterInnenführung
- Dienstzeitverwaltung
- Aus- und Weiterbildung
- Dienstpostenverwaltung
- Dienstkraftwagenbetrieb

Referat 1 - Zentrale Dienste und Innere Organisation **Referatsleitung: Sabine Munzenrieder**

- 1.1. Controlling
- 1.2. Gebäudeverwaltung und raumorganisatorische Maßnahmen
- 1.3. Basisdienste allgemein (Allg. Kanzlei, Vermittlung, Infostelle)
- 1.4. Qualitätsmanagement
- 1.5. BH-Informationssystem
- 1.6. Barzahlungsverkehr
- 1.7. Gebarungsverrechnung
- 1.8. Kassengeschäfte
- 1.9. Inventar- und Materialverwaltung

Referat 2 - Sicherheit und Ordnung, Gemeinden, Verkehr **Referatsleitung: Mag. Ulrike Zschech**

- 2.1. Sicherheitswesen:
 - 2.1.1. Passwesen
 - 2.1.2. Grenzangelegenheiten
 - 2.1.3. Versammlungsrecht
 - 2.1.4. Beratung und Rechtsauskunft im Sicherheitswesen
 - 2.1.5. Sicherheitspolizeigesetz und Meldewesen
 - 2.1.6. Zivil- und Katastrophenschutz
 - 2.1.7. Waffenrecht
 - 2.1.8. Schieß- und Sprengmittelwesen
 - 2.1.9. Pyrotechnik
 - 2.1.10. Vereinsrecht
 - 2.1.11. Präsenz- und Zivildienst
- 2.2. Gemeindewesen:
 - 2.2.1. Wahlen
 - 2.2.2. Gemeindeaufsicht
 - 2.2.3. Instrumente der direkten Demokratie
 - 2.2.4. Grundverkehr

- 2.2.5. Personenstandswesen und Staatsbürgerschaft
 - 2.2.6. Vollstreckung von Gemeindebescheiden
 - 2.2.7. Geschworenen- und Schöffnenlisten
 - 2.2.8. Feuerwehrwesen
- 2.3. Verkehrsrecht
- 2.3.1. Straßenpolizeiliche Bewilligungen
 - 2.3.2. Straßenbehördliche Verordnungen
 - 2.3.3. Straßenpolizeiliche Maßnahmen
 - 2.3.4. Zulassung und Überprüfung von Kraftfahrzeugen und Anhängern
 - 2.3.5. Überprüfung der Zulassungsstellen
 - 2.3.6. Beratung und Rechtsauskunft in Verkehrsangelegenheiten
 - 2.3.7. Führerscheinerteilung
 - 2.3.8. Entziehung der Lenkberechtigung
 - 2.3.9. Ausstellung von Ausweisen und Bescheinigungen
 - 2.3.10. Vollstreckung von Bescheiden in Verkehrsangelegenheiten
 - 2.3.11. Schifffahrtsanlagen
 - 2.3.12. Wassersportveranstaltungen

Referat 3 - Naturwirtschaft und Gesundheit
Referatsleitung: Pinetz Gisela

- 3.1 Naturwirtschaft:
- 3.1.1. Naturschutzrechtliche Verfahren
 - 3.1.2. Naturdenkmal
 - 3.1.3. Fischereiwesen
 - 3.1.4. Weingesetz
 - 3.1.5. Weinbau
 - 3.1.6. EU-Förderungsmaßnahmen im Weinbereich
 - 3.1.7. Vollziehung des Forstgesetzes
 - 3.1.8. Forstliche Fachdienste
 - 3.1.9. Bewilligungsverfahren nach dem Bgld. Jagdgesetz
 - 3.1.10. Allgemeine Verfahren nach dem Bgld. Jagdgesetz
 - 3.1.11. Agrarrechtliche Verfahren
 - 3.1.12. Katastrophenschäden an landwirtschaftlichen Kulturen
 - 3.1.13. Beratung und Rechtsauskunft Naturwirtschaft
 - 3.1.14. Sachverständigen und forstaufsichtliche Tätigkeiten
- 3.2.1. wasserrechtliches und abfallrechtliches Bewilligungs- und Überprüfungsverfahren
 - 3.2.2. Wasser- und abfallpolizeiliche Verfahren einschließlich Beschwerden
 - 3.2.3. Abänderung und Erlöschen von wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Bewilligungen
 - 3.2.4. Wassergenossenschaften
 - 3.2.5. Feststellungsverfahren
 - 3.2.6. Abfallrechtliches Genehmigungsverfahren sowie wasserrechtliches Anzeige- und Meldeverfahren
 - 3.2.7. Bewilligungsverfahren für Bergbauanlagen und bergbaufremde Anlagen
 - 3.2.8. Genehmigung von Gewinnungs- und Abschlussbetriebsplänen sowie Auflassung von Bergbaugebieten
 - 3.2.9. Überwachung und bergbaupolizeiliche Verfahren
 - 3.2.10. Beratung und Rechtsauskunft in Umweltangelegenheiten

- 3.2.11. Urgenzen bei der Abteilung 9 - Wasser- und Abfallwirtschaft
 - 3.2.12. Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen
 - 3.2.13. Vollstreckung von Bescheiden in Umweltangelegenheiten
- 3.3. Gesundheitswesen:
- 3.3.1. Amtsärztliche Zeugnisse und Gutachten
 - 3.3.2. Sanitäre Aufsicht
 - 3.3.3. Prophylaxe und Überwachung übertragbarer Erkrankungen
 - 3.3.4. Erstellen von Zahlungsbescheiden
 - 3.3.5. Führen von Evidenzen und Weiterleiten von Informationen
 - 3.3.6. Sanitätsbehördliche Bewilligungen und Anordnungen
 - 3.3.7. Beratung in sanitätsbehördlichen/medizinischen Belangen und Rechtsauskunft
 - 3.3.8. TBC-Fürsorge

Referat 4 - Wirtschaft und Veterinär
Referatsleitung: Claudia Unger

- 4.1 Gewerbewesen:
- 4.1.1. Genehmigung/Änderung/Auflassung einer Betriebsanlage
 - 4.1.2. Sonstige anlagenrechtliche Genehmigungen und Überprüfungen
 - 4.1.3. Überprüfung von Betriebsanlagen und Folgemaßnahmen
 - 4.1.4. Aufsicht über Betriebe mit gefährlichen Stoffen (Abschnitt 8 a GewO; Seveso II u.a.)
 - 4.1.5. Rechtsberatung im Gewerbe-, Bau-, Veranstaltungswesen
 - 4.1.6. Genehmigung/Änderung/Bewilligung einer Anschlussbahn
 - 4.1.7. Sonstige eisenbahnrechtliche Genehmigungs-/Bewilligungsverfahren
 - 4.1.8. Genehmigung und Überwachung von Veranstaltungen
 - 4.1.9. Genehmigung von Bauvorhaben
 - 4.1.10. Überprüfung des Bauzustandes, Sicherungsmaßnahmen und sonstige Veranlassungen
 - 4.1.11. Erteilung von Gewerbeberechtigungen/Erweiterungen/Übergang von Gewerbeberechtigungen
 - 4.1.12. Änderungen, Endigungen, Ruhen und Wiederbetrieb von Gewerbeberechtigungen
 - 4.1.13. Fortbetriebsrechte
 - 4.1.14. Ausweise, Bescheinigungen, beglaubigte Abschriften und Duplikate nach dem gewerblichen Berufsrecht
 - 4.1.15. Werbeveranstaltungen
 - 4.1.16. Ausverkaufsbewilligung (UWG)
 - 4.1.17. Zwangsmaßnahmen bei unbefugter Gewerbeausübung (§ 360)
 - 4.1.18. Sonstige Leistungen im gewerblichen Berufsrecht
 - 4.1.19. Erledigungen nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
 - 4.1.20. Durchführung von Vollstreckungen im Gewerbe-/Bau-/Veranstaltungswesen
 - 4.1.21. Großverfahren
- 4.2. Veterinärwesen:
- 4.2.1. Tierseuchen und Zoonosen
 - 4.2.2. Überwachung der Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft
 - 4.2.3. Tierschutz
 - 4.2.4. Tierische Nebenprodukte - Tierkörperverwertung
 - 4.2.5. Tierarzneimittelkontrollgesetz und Futtermittelgesetz

- 4.2.6. Tiertransportgesetz TTG
- 4.2.7. Gutachtertätigkeit als Amtssachverständiger (techn. Anlagen, Stallbauten, Tierschutz, Tierärztl. Tätigkeit, usw.)
- 4.2.8. Überwachung der tierärztlichen Tätigkeit
- 4.2.9. Internes Produkt/Berichterstattung
- 4.2.10. Beratungstätigkeit/Rechtsauskunft

Referat 5 - Kinder- und Jugendhilfe, Soziales
Referatsleitung: Mag Sandra Hubner

- 5.1. Jugendwohlfahrt
 - 5.1.1. Beratung und Rechtsauskunft Jugendwohlfahrt
 - 5.1.2. Mitwirkung im gerichtlichen und behördlichen Verfahren
 - 5.1.3. Hilfe für Kinder, Jugendliche und ihre Familien
 - 5.1.4. Tages-, Pflege- und Adoptiveltern
 - 5.1.5. Rechtsvertretung von Minderjährigen

- 5.2. Sozialwesen:
 - 5.2.1. Beratung und Rechtsauskunft Sozialwesen
 - 5.2.2. Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes
 - 5.2.3. Hilfe für behinderte Menschen
 - 5.2.4. Kostenersatz
 - 5.2.5. Berufung Sozialwesen
 - 5.2.6. Zahlungsverkehr Sozialwesen
 - 5.2.7. Vollstreckung/Kontrolle der Einzahlungen
 - 5.2.8. Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Referat 6 - Strafwesen
Referatsleitung: Michael Horvath

- 6.1. Strafrecht:
 - 6.1.1. Anonymverfügung
 - 6.1.2. Strafverfügung
 - 6.1.3. Straferkenntnis
 - 6.1.4. Sonstige Bescheide im Verwaltungsstrafrecht
 - 6.1.5. Beratung und Rechtsauskunft
 - 6.1.6. Strafvollzug

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
Mag.^a Wagner

408. Geschäftseinteilung für die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg

Gemäß §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung der Bezirkshauptmannschaften im Burgenland (Bgld. BH-GeO), LGBl. Nr. 56/2020, wird für die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg folgende Geschäftseinteilung erlassen:

§ 1

Einrichtung von Referaten und deren Leitung

Die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg wird in 6 Referate mit nachstehenden Bezeichnungen gegliedert und mit folgenden Leitungen eingerichtet:

Referat 1 - Gemeinwesen, Verkehrswesen und Zentrale Dienste

Leitung: Hr. OAR Rudolf Lotter

Referat 2 - Wirtschaft

Leitung: Mag. Werner Karner

Referat 3 - Soziales, Kinder- und Jugendhilfe

Leitung: DSA Dagmar Matouschek

Referat 4 - Naturwirtschaft, Veterinärwesen und Umweltangelegenheiten

Leitung: OAR Alfred Franschitz

Referat 5 - Strafwesen

Leitung: OAR Walter Grafl

Referat 6 - Sicherheit und Ordnung, Gesundheit

Leitung: Hr. Dieter Weiss

§ 2

Aufteilung der Fachgebiete und Aufgabenbereiche auf die einzelnen Referate

Die der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg obliegenden Aufgaben werden nach Fachgebieten und Aufgabenbereichen wie folgt auf die Referate aufgeteilt:

Referat 1 - Gemeinwesen, Verkehrswesen und Zentrale Dienste

Gemeinwesen

- Gemeinderecht (insbesondere Gemeindeaufsicht)
- Wahlrecht (Wahlen, Volksbefragungen, -begehren, -abstimmungen)
- Grundverkehrsangelegenheiten

Verkehrswesen:

- StVO- und KFG-Angelegenheiten
- Schifffahrtsrecht

Innerer Dienst:

- Amtskassa
- Bürgerservice
- Personalplanung- und -verwaltung
- Dienstaufsicht
- Budgetplanung und Überwachung der Gebarung
- Beschaffungswesen

- IT-Angelegenheiten
- Gebäude und Dienstwagenverwaltung

Referat 2 - Wirtschaft

Gewerbewesen (Betriebsanlagenverfahren, gewerbliches Berufsrecht, Baurecht)
 Veranstaltungsrecht
 Camping- und Mobilheimrecht
 Apothekenrecht

Referat 3 - Soziales, Kinder- und Jugendhilfe

Sozial- und Behindertenhilfe (inkl. Bedarfsorientierte Mindestsicherung)
 Kinder- und Jugendhilfe
 Rechtsvertretung

Referat 4 - Naturwirtschaft und Veterinärwesen, Umweltangelegenheiten

Naturwirtschaft

- Naturschutz
- Weinbau
- Jagd- und Fischerei
- Forstwesen

Veterinärwesen

Umweltangelegenheiten

- Wasserrecht
- Umwelt- und Abfallrecht
- Mineralrohstoffgesetz

Referat 5 - Strafwesen

Strafverfahren
 Strafvollzug

Referat 6 - Sicherheit und Ordnung, Gesundheitswesen

Sicherheitswesen

- Staatsbürgerschaften
- Passrecht
- Vereins- und Waffenrecht
- Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht
- Katastrophenschutz
- Datenschutz

Gesundheitswesen

§ 3 Inkrafttreten

Die Geschäftseinteilung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Zechmeister

409. Geschäftseinteilung für die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften im Burgenland (Burgenländisches Bezirkshauptmannschaften-Gesetz), LGBl. Nr. 42/2019, i.V.m. der Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. August 2020, betreffend die Geschäftsordnung für die Bezirkshauptmannschaften im Burgenland (Bgl. BH-GeO), LGBl. Nr. 56/2020, wird mit Zustimmung des Landeshauptmannes nachstehende Geschäftseinteilung erlassen:

§ 1

Einrichtung von Referaten und deren Leitung

Die Bezirkshauptmannschaft wird in sechs Referate mit nachstehenden Bezeichnungen gegliedert und mit folgenden Leitungen eingerichtet:

1. Bürgerservice und zentrale Dienste
Leitung: BH Mag. Klaus Trummer
2. Sicherheit und Ordnung
Leitung: Jürgen Karall
3. Gesundheit, Kinder- und Jugendhilfe sowie Soziales
Leitung: DSA Petra Kaplan-Ziegler
4. Wirtschaft
Leitung: Luise Iglar
5. Naturwirtschaft
Leitung: BH-StV. Mag. Ursula Korner
6. Verkehrs- und Strafwesen
Leitung: Mag. Madeleine Schneller

§ 2

Fachgebiete und Aufgabenbereiche der Referate

Die der Bezirkshauptmannschaft obliegenden Aufgaben werden nach Fachgebieten und Aufgabenbereichen wie folgt auf die Referate aufgeteilt:

1 Bürgerservice und zentrale Dienste

Zentrale Dienste:

- Dienstaufsicht
- MitarbeiterInnenführung
- Dienstzeitverwaltung
- Aus- und Weiterbildung
- Personalplanung und -verwaltung
- Gebäudeverwaltung und raumorganisatorische Maßnahmen
- Basisdienste
- Qualitätsmanagement
- IT-Angelegenheiten
- Datenschutz
- Öffentlichkeitsarbeit
- Inventar- und Materialverwaltung sowie Dienstkraftwagenbetrieb

2 Sicherheit und Ordnung

Gemeindewesen:

- Wahlen
- Gemeindeaufsicht
- Instrumente der direkten Demokratie
- Grundverkehr
- Personenstandswesen und Staatsbürgerschaft
- Vollstreckung von Gemeindebescheiden
- Geschworenen- und Schöffenslisten
- Feuerwehrwesen

Sicherheitswesen:

- Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht
- Passwesen
- Grenzangelegenheiten
- Versammlungsrecht
- Sicherheitspolizeigesetz
- Zivil- und Katastrophenschutz
- Waffenrecht
- Schieß- und Sprengmittelwesen
- Pyrotechnik
- Vereinsrecht
- Präsenz- und Zivildienst

3 Gesundheit, Kinder- und Jugendhilfe sowie Soziales

Gesundheitswesen:

- Amtsärztliche Zeugnisse und Gutachten
- Sanitäre Aufsicht
- Prophylaxe und Überwachung übertragbarer Krankheiten
- Führen von Evidenzen und Weiterleiten von Informationen
- Sanitätsbehördliche Bewilligungen und Anordnungen

Kinder- und Jugendhilfe

- Beratung und Rechtsauskunft Kinder- und Jugendhilfe
- Mitwirkung im gerichtlichen und behördlichen Verfahren
- Hilfe für Kinder, Jugendliche und ihre Familien
- Tages-/Pflege-/Adoptiveltern
- Rechtsvertretung von Minderjährigen

Sozialwesen:

- Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfes
- Hilfen für behinderte Menschen
- Mindestsicherung

4 Wirtschaft

Gewerbewesen:

- Genehmigung/Änderung/Auflassung einer Betriebsanlage
- Sonstige anlagenrechtliche Genehmigungen und Überprüfungen
- Überprüfung von Betriebsanlagen und Folgemaßnahmen

Aufsicht über Betriebe mit gefährlichen Stoffen
Genehmigung und Überwachung von Veranstaltungen
Genehmigung von Bauvorhaben
Überprüfung des Bauzustandes, Sicherungsmaßnahmen und sonstige Veranlassungen
Erteilung von Gewerbeberechtigungen/Erweiterungen/Übergang von Gewerbeberechtigungen
Änderungen, Endigungen, Ruhen und Wiederbetrieb von Gewerbeberechtigungen
Fortbetriebsrechte
Ausweise, Bescheinigungen, beglaubigte Abschriften und Duplikate nach dem gewerblichen Berufsrecht
Zwangsmaßnahmen bei unbefugter Gewerbeausübung
Bewilligungsverfahren für Bergbauanlagen und bergbaufremde Anlagen
Genehmigung von Gewinnungs- und Abschlussbetriebsplänen sowie Auflassung von Bergbaugebieten
Überwachung und bergbaupolizeiliche Verfahren

Amtskassa

Zahlungsverkehr
Gebarungsverrechnung

5 Naturwirtschaft

Naturwirtschaft:

Naturschutz
Fischerei
Weinbau
Forst
Forstliche Servicedienste
Jagd

Umweltangelegenheiten

Wasser- und Abfallrechtliche Bewilligungs-/Überprüfungsverfahren
Wassergenossenschaften

Veterinärwesen:

Tierseuchen
Überwachung der Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft
Tierschutz
Tierkörperverwertung bzw. -beseitigung
Tiergesundheitsdienst - Bekämpfungsprogramme
Transport von Tieren, tierischen Produkten und Futtermitteln

6 Verkehrs- und Strafwesen

Strafwesen:

Strafverfahren
Strafvollzug

Verkehrswesen:

Straßenpolizeiliche Bewilligungen
Straßenbehördliche Verordnungen
Straßenpolizeiliche Maßnahmen

Zulassung und Überprüfung von Kraftfahrzeugen und Anhängern
Überprüfung der Zulassungsstellen
Führerscheinerteilung
Entziehung der Lenkberechtigung
Ausstellung von Ausweisen und Bescheinigungen
Einleitung von Strafverfahren
Vollstreckung von Bescheiden in Verkehrsangelegenheiten

§ 2 Inkrafttreten

Diese Geschäftseinteilung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Trummer

Zahl: LAD-PR/ID-BHRef-10000-3-2020

410. Geschäftseinteilung für die Bezirkshauptmannschaft Oberwart

Gemäß §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung der Bezirkshauptmannschaften im Burgenland (Bgl. BH-GeO) wird für die Bezirkshauptmannschaft Oberwart folgende Geschäftseinteilung verfügt:

§ 1 Einrichtung von Referaten und deren Leitung

Die Bezirkshauptmannschaft Oberwart wird in 6 Referate mit nachstehenden Bezeichnungen gegliedert und mit folgenden Leitungen eingerichtet:

Referat 1 - Gemeinde- und Verkehrswesen

Leitung: Herr ORGR Mag. Horst Baumgartner

Referat 2 - Wirtschaft und Sicherheit

Leitung: derzeit unbesetzt

Referat 3 - Kinder- und Jugendhilfe

Leitung: ORGR Walter Ehrhitz

Referat 4 - Naturwirtschaft und Veterinärwesen, zentrale Dienste

Leitung: WHR Dr. Helmut Nemeth

Referat 5 - Strafwesen

Leitung: OAR Johann Hochwarter

Referat 6 - Gesundheit und Soziales

Leitung: Sabine Perner-Fröhlich Vb

§ 2

Aufteilung der Fachgebiete und Aufgabenbereiche auf die einzelnen Referate

Die der Bezirkshauptmannschaft obliegenden Aufgaben werden nach Fachgebieten und Aufgabenbereichen wie folgt auf die Referate aufgeteilt:

1. Referat 1 - Gemeinde- und Verkehrswesen

Gemeinderecht (insbesondere Gemeindeaufsicht)
Wahlrecht (Wahlen, Volksbefragungen, -begehren, -abstimmungen)
Grundverkehrsangelegenheiten
Verkehrswesen (Führerscheinrecht, KFG etc.)

2. Referat 2 - Wirtschaft und Sicherheit

Gewerbewesen (Betriebsanlagenverfahren, gewerbliches Berufsrecht, Baurecht)
Veranstaltungsrecht
Camping- und Mobilheimrecht
Schifffahrtsrecht
Sicherheitswesen:

- Staatsbürgerschaften,
- Passrecht
- Vereins- und Waffenrecht
- Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht

Katastrophenschutz

3. Referat 3 - Kinder- und Jugendhilfe

Kinder- und Jugendhilfe
Rechtsvertretung

4. Referat 4 - Naturwirtschaft und Veterinärwesen, zentrale Dienste

Naturschutz
Weinbau
Jagd- und Fischerei
Forstwesen
Mineralrohstoffgesetz
Wasserrecht
Umwelt- und Abfallrecht
Veterinärwesen
Amtskassa
Bürgerservice
Innerer Dienst:

- Personalplanung und -verwaltung
- Dienstaufsicht
- Budgetplanung und Überwachung der Gebarung
- Beschaffungswesen
- IT-Angelegenheiten
- Datenschutz
- Gebäude und Dienstwagenverwaltung

5. Referat 5 - Strafwesen

Strafverfahren
Strafvollzug

6. Referat 6 - Gesundheit und Soziales

Gesundheitswesen
Apothekenrecht
Sozial- und Behindertenhilfe (inkl. Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

§ 3

Inkrafttreten

Diese Geschäftseinteilung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Nemeth

Zahl: LAD-PR/ID.BHRef-10000-3-2020

411. Geschäftseinteilung für die Bezirkshauptmannschaft Güssing

Gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaft im Burgenland (Burgenländisches Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes - Bgld. BH-G), LGBl. Nr. 42/2019, in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung der Bezirkshauptmannschaften im Burgenland (Bgld. BH-GeO), LGBl. Nr. 56/2020, wird - auch unter Bezugnahme auf die Kooperation zwischen der Bezirkshauptmannschaften Güssing und Jennersdorf - folgende Geschäftseinteilung verfügt:

§ 1

Einrichtung von Referaten und deren Leitung

Die Bezirkshauptmannschaft Güssing wird in 6 Referate mit nachstehenden Bezeichnungen gegliedert und mit folgenden Leitungen eingerichtet:

Referat 1 - Gemeinwesen, Zentrale Dienste, Gesundheit und Veterinärwesen

Leitung: Bezirkshauptfrau Mag. Dr. Nicole Wild, MBA (Kernbereich und kooperierende Fachbereiche)

Referat 2 - Wirtschaft

Leitung: Mag. Harald Dunkl, BH Jennersdorf (Fachbereichsleiter für Wasserrecht, Umwelt und Abfallrecht: WHR DDr. Hermann Prem)

Referat 3 - Kinder- und Jugendhilfe

Leitung: DSA Elke Knarr, BH Güssing

Referat 4 - Naturwirtschaft

Leitung: OAR Manfred Semler, BH Güssing

Referat 5 - Soziales und Strafwesen

Leitung: OAR Gerhard Fabics, BH Güssing

Referat 6 - Sicherheit und Ordnung, Verkehrswesen

Leitung: dzt. unbesetzt

§ 2

Aufteilung der Fachgebiete und Aufgabenbereiche auf die einzelnen Referate

Die der Bezirkshauptmannschaft obliegenden Aufgaben werden nach Fachgebieten und Aufgabenbereichen wie folgt auf die Referate aufgeteilt:

Referat 1 - Gemeindegewesen, Zentrale Dienste, Gesundheit und Veterinärwesen

Dazu gehören insbesondere die Aufgabenbereiche:

- Gemeinderecht (insbesondere Gemeindeaufsicht)
- Wahlrecht (Wahlen, Volksbefragungen, -begehren, -abstimmungen)
- Grundverkehrsangelegenheiten
- Amtskassa
- Bürgerbüro, Einlaufstelle (Posteinlauf und -abfertigung, Aktenverwaltung und -archivierung und Info-stelle)
- Innerer Dienst:
 - Personalplanung- und -verwaltung
 - Dienstaufsicht
 - Budgetplanung und Überwachung der Gebarung
 - Beschaffungswesen
 - IT-Angelegenheiten
 - Datenschutz
 - Gebäude und Dienstwagenverwaltung
- Gesundheitswesen
- Apothekenwesen
- Veterinärwesen

Das Referat 1 besteht aus einem Kernbereich - welcher auf beiden Bezirkshauptmannschaften erledigt wird und in der Verantwortung des jeweiligen Bezirkshauptmannes/der jeweiligen Bezirkshauptfrau liegt - und aus zwei kooperierenden Fachbereichen.

Der kooperierende Fachbereich Gesundheit wird von der Behördenleitung der BH Güssing für jeweils beide Bezirke geleitet.

Der kooperierende Fachbereich Veterinärwesen wird von der Behördenleitung der BH Güssing für jeweils beide Bezirke geleitet.

Referat 2 - Wirtschaft

Dazu gehören insbesondere die Aufgabenbereiche:

- Gewerbewesen (Betriebsanlagenverfahren, gewerbliches Berufsrecht, Baurecht)
- Veranstaltungsrecht
- Camping- und Mobilheimrecht
- Schifffahrtsrecht
- Mineralrohstoffgesetz
- Wasserrecht
- Umwelt- und Abfallrecht

Die Leitung des kooperierenden Referates 2 obliegt der BH Jennersdorf.

Der kooperierende Fachbereich Wasserrecht, Umwelt- und Abfallrecht wird von der Behördenleitung der BH Jennersdorf für jeweils beide Bezirke geleitet.

Referat 3 - Kinder- und Jugendhilfe

Dazu gehören insbesondere die Aufgabenbereiche:

- Kinder- und Jugendhilfe
- Erwachsenensozialarbeit
- Rechtsvertretung

Die Leitung des kooperierenden Referates 3 obliegt der BH Güssing.

Referat 4 - Naturwirtschaft

Dazu gehören insbesondere die Aufgabenbereiche:

- Naturschutz
- Weinbau
- Jagd- und Fischereigesetz
- Forstwesen

Die Leitung des kooperierenden Referates 4 obliegt der BH Güssing.

Referat 5 - Soziales und Strafwesen

Dazu gehören insbesondere die Aufgabenbereiche:

- Sozialhilfe (inkl. bedarfsorientierte Mindestsicherung) und Behindertenhilfe
- Unterstützung bei 24-Stunden-Betreuung
- Strafwesen
- Strafvollzug

Die Leitung des kooperierenden Referates 5 obliegt der BH Güssing.

Referat 6 - Sicherheit und Ordnung, Verkehrswesen

Dazu gehören insbesondere die Aufgabenbereiche:

- Sicherheitswesen (Staatsbürgerschaften, Passrecht, Vereins- und Waffenrecht)
- Katastrophenschutz
- Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht
- Verkehrswesen (FS-Gesetz, StVO, KFG, etc.)

Das Referat 6 ist ein so genanntes Kernreferat, welches selbständig auf beiden Bezirkshauptmannschaften geleitet wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
Mag. Dr. Wild, MBA

412. Geschäftseinteilung für die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf

Gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaft im Burgenland (Burgenländisches Bezirkshauptmannschaften-Gesetz - Bgld. BH-G), LGBl. Nr. 42/2019, in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung der Bezirkshauptmannschaften im Burgenland (Bgld. BH-GeO), LGBl. Nr. 56/2020, wird – auch unter Bezugnahme auf die Kooperation zwischen den Bezirkshauptmannschaften Güssing und Jennersdorf – folgende Geschäftseinteilung verfügt:

§ 1

Einrichtung von Referaten und deren Leitung

Die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf wird in 6 Referate mit nachstehenden Bezeichnungen gegliedert und mit folgenden Leitungen eingerichtet:

Referat 1 - Gemeinwesen, Zentrale Dienste, Gesundheit und Veterinärwesen

Leitung: Bezirkshauptmann DDr. Hermann Prem (Kernbereich und kooperierende Fachbereiche)
Fachbereichsleiterin für Gesundheit und Veterinärwesen: Mag. Dr. Nicole Wild

Referat 2 - Wirtschaft

Leitung: Mag. Harald Dunkl, BH Jennersdorf

Referat 3 - Kinder- und Jugendhilfe

Leitung: DSA Elke Knarr, BH Güssing

Referat 4 - Naturwirtschaft

Leitung: OAR Manfred Semler, BH Güssing

Referat 5 - Soziales und Strafwesen

Leitung: OAR Gerhard Fabics, BH Güssing

Referat 6 - Sicherheit und Ordnung, Verkehrswesen

Leitung: OAR Reinhold Kulovits

§ 2

Aufteilung der Fachgebiete und Aufgabenbereiche auf die einzelnen Referate

Die der Bezirkshauptmannschaft obliegenden Aufgaben werden nach Fachgebieten und Aufgabenbereichen wie folgt auf die Referate aufgeteilt:

Referat 1 - Gemeinwesen, Zentrale Dienste, Gesundheit und Veterinärwesen

Dazu gehören insbesondere die Aufgabenbereiche:

Gemeinderecht (insbesondere Gemeindeaufsicht)

Wahlrecht (Wahlen, Volksbefragungen, -begehren, -abstimmungen)

Grundverkehrsangelegenheiten

Amtskassa

Bürgerbüro, Einlaufstelle (Posteinlauf und -abfertigung, Aktenverwaltung und -archivierung und Info-stelle)

Innerer Dienst:

- Personalplanung- und -verwaltung
- Dienstaufsicht
- Budgetplanung und Überwachung der Gebarung
- Beschaffungswesen

- IT-Angelegenheiten
 - Datenschutz
 - Gebäude und Dienstwagenverwaltung
- Gesundheitswesen
Apothekenwesen
Veterinärwesen

Das Referat 1 besteht aus einem Kernbereich - welcher auf beiden Bezirkshauptmannschaften erledigt wird und in der Verantwortung des jeweiligen Bezirkshauptmannes/der jeweiligen Bezirkshauptfrau liegt - und aus zwei kooperierenden Fachbereichen.

Die kooperierenden Fachbereiche Gesundheit und Veterinärwesen werden von der Behördenleitung der BH Güssing für jeweils beide Bezirke geleitet.

Referat 2 - Wirtschaft

Dazu gehören insbesondere die Aufgabenbereiche:

- Gewerbewesen (Betriebsanlagenverfahren, gewerbliches Berufsrecht, Baurecht)
- Veranstaltungsrecht
- Camping- und Mobilheimrecht
- Schifffahrtsrecht
- Mineralrohstoffgesetz
- Wasserrecht
- Umwelt- und Abfallrecht

Die Leitung des kooperierenden Referates 2 obliegt der BH Jennersdorf.

Der kooperierende Fachbereich Wasserrecht, Umwelt- und Abfallrecht wird von der Behördenleitung der BH Jennersdorf für jeweils beide Bezirke geleitet.

Referat 3 - Kinder- und Jugendhilfe

Dazu gehören insbesondere die Aufgabenbereiche:

- Kinder- und Jugendhilfe
- Erwachsenensozialarbeit
- Rechtsvertretung

Die Leitung des kooperierenden Referates 3 obliegt der BH Güssing.

Referat 4 - Naturwirtschaft

Dazu gehören insbesondere die Aufgabenbereiche:

- Naturschutz
- Weinbau
- Jagd- und Fischereigesetz
- Forstwesen

Die Leitung des kooperierenden Referates 4 obliegt der BH Güssing.

Referat 5 - Soziales und Strafwesen

Dazu gehören insbesondere die Aufgabenbereiche:

- Sozialhilfe (inkl. bedarfsorientierte Mindestsicherung) und Behindertenhilfe
- Unterstützung bei 24-Stunden-Betreuung
- Strafwesen
- Strafvollzug

Die Leitung des kooperierenden Referates 5 obliegt der BH Güssing.

Referat 6 - Sicherheit und Ordnung, Verkehrswesen

Dazu gehören insbesondere die Aufgabenbereiche:

- Sicherheitswesen (Staatsbürgerschaften, Passrecht, Vereins- und Waffenrecht)
- Katastrophenschutz
- Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht
- Verkehrswesen (FS-Gesetz, StVO, KFG, etc.)

Das Referat 6 ist ein Kernreferat, welches selbständig auf beiden Bezirkshauptmannschaften geleitet wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
DDr. Prem

Zahl: A2/L.RO3600-10012-2-2020

413. Bestellung eines Mitgliedes in den Raumplanungsbeirat

Die Burgenländische Landesregierung hat in der Sitzung am 15. Dezember 2020 gemäß § 10 Abs. 2 und 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 über den Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes - Landesexekutive Burgenland

- Herrn Andreas Rotpüller, Wiener Straße 7, 7000 Eisenstadt, als ordentliches Mitglied des Raumplanungsbeirates sowie
- Herrn Andreas Holzer, Wiener Straße 7, 7000 Eisenstadt, als Ersatzmitglied des Raumplanungsbeirates bestellt.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3312-10003-14-2020

414. Genehmigung der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2020 unter Zahl: A2/L.RO3312-10003-14-2020 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Schützen - Eisenberg vom 10. September 2020, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (17. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutsch Schützen - Eisenberg erfolgen in der KG Eisenberg Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Gewässer (oberirdisch), „Grünfläche - Grüngürtel“, „Grünfläche - Kellerzone“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Aufschließungsgebiet - Dorfgebiet“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“.

In der KG Deutsch Schützen werden Umwidmungen in „Aufschließungsgebiet - Gemischtes Baugebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Bauland - Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen“ vorgenommen.

In der KG Edlitz handelt es sich um Umwidmungen in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3336-10007-8-2020

415. Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Horitschon

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2020 unter Zahl: A2/L.RO3336-10007-8-2020 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Horitschon vom 30. Oktober 2020, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (16. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Horitschon erfolgen in der KG Unterpetersdorf Umwidmungen in „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ und „Grünfläche - Grüngürtel“. Außerdem wird die Kenntlichmachung eines Grundwasserschongebietes sowie der aktuellen Strom- und Erdgasleitungen vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3339-10005-23-2020

416. Genehmigung der 23. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Jennersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2020 unter Zahl: A2/L.RO3339-10005-23-2020 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Jennersdorf vom 13. August 2020, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (23. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 23. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Jennersdorf erfolgen in der KG Jennersdorf Umwidmungen in „Grünfläche - Hausgärten“, „Bauland - Wohngebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“.

In der KG Grieselstein werden Umwidmungen in „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Bauland - Wohngebiet“ vorgenommen.

In der KG Henndorf erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“.

In der KG Rax werden Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“, „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Grünfläche-Sport - Reitplatz, Reitanlage“, „Grünfläche - Alt- und Problemstoffsammelstelle und/oder Zwischenlagerung“ und „Bauland - Wohngebiet“ durchgeführt.

Außerdem erfolgt in den KG Jennersdorf und Rax die Kenntlichmachung einer Gas-Hochdruckleitung.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3355-10002-9-2020

417. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2020 unter Zahl: A2/L.RO3355-10002-9-2020 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz vom 18. September 2020, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz erfolgt in der KG Rattersdorf eine Umwidmung in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“.

In der KG Mannersdorf werden Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ durchgeführt.

In der KG Klostermarienbergr erfolgtn Umwidmungen in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“.

In der KG Liebing werden Umwidmungen in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ und „Grünfläche - Grüngürtel“ vorgenommen.

Außerdem erfolgt die Kenntlichmachung von archäologischen Vorbehaltsflächen, Stromleitungen und der aktuellen Hochwasseranschlagslinien. Weiters werden geringfügige Anpassungen im Bereich der Gemeindegrenze vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

418. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Potzneusiedl

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2020 unter Zahl: A2/L.RO3445-10007-16-2020 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Potzneusiedl vom 29. Oktober 2020, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Potzneusiedl werden Umwidmungen in „Deponie - Bodenaushub“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Windkraftanlage“, „Bergbaugebiet gem. MinRoG“, „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Betriebsgebiet“, „Grünfläche - Technische Infrastruktur“, „Grünfläche - Sandgrube, Schottergrube“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Windschutzanlage“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Parkplatz“, „Grünfläche-Sport - Sportanlage“, „Grünfläche - Biotop“ und „Grünfläche - Raststation“.

Außerdem erfolgen Anpassungen an die DKM, Widmungsanpassungen und Kenntlichmachungen im Bereich der Autobahn A6, der Landesstraßen L204 und L302 sowie von „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“ und „Gewässer (oberirdisch)“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

419. Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung von Maßnahmen und Personen für und im Gedenken an die Opfer des Krieges und Faschismus sowie Prävention

Präambel

Das Gesetz vom 15. April 1947, betreffend die Errichtung eines burgenländischen Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus, LGBl. Nr. 3/1949, wurde mit 30. Dezember 2019 aufgehoben, da der Landesfonds für Opfer des Krieges und Faschismus aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht mehr effizient war. Dieser Verrechnungsfonds löste einen Verwaltungsaufwand aus, der in keinem Verhältnis zu den jeweiligen Beträgen stand.

Das Land Burgenland bekennt sich weiterhin zu den Zielen des aufgelösten Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus und möchte diese weiterhin im Förderweg mit Geldmitteln unterstützen.

§ 1 Förderzweck

Die Förderung soll einerseits der Linderung einer Notlage für die Opfer des Krieges und Faschismus dienen und andererseits die Durchführung von Projekten und Öffentlichkeitsarbeit sowie die pädagogische Arbeit an Schulen durch juristische Personen unterstützen, um Präventionsmaßnahmen gegen Faschismus, Nationalsozialismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Burgenland, zu schaffen.

§ 2

Fördergeber und Förderempfänger

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderempfänger können sein:
 1. Juristische Personen, die die Voraussetzungen gemäß § 4 dieser Richtlinien erfüllen;
 2. Einzelpersonen gemäß § 2 Abs. 3.
- (3) Einzelpersonen sind
 1. bedürftige Personen gemäß § 1 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2019;
 2. bedürftige Personen, denen Renten oder Versehrte ngelder gemäß Kriegso pferversorgungsgesetz 1957 - KOVG. 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2019, zustehen;
 3. in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, bedürftige Kriegsbeschädigte und Opfer des Faschismus sowie deren Angehörige, bei denen die Voraussetzungen gemäß Z 1 und 2 nicht gegeben sind, sofern sie nicht belastete Personen gemäß § 17 Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1992 sind.

§ 3

Förderleistung und Grundsätze

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann, sofern diese dem Förderzweck dieser Richtlinien dient und nicht gemäß § 6 ausgeschlossen ist, beantragt werden für
 1. Maßnahmen einer juristischen Person gemäß § 4;
 2. Einzelpersonen gemäß § 5.
- (2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt als Pauschalbetrag in Form einer Geldleistung.
- (3) Eine Förderung gemäß § 4 kann maximal 13.000 Euro pro Kalenderjahr betragen.
- (4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nicht gewährt werden, sofern für die gleiche Aufwendung bereits eine Förderung auf Grund der Richtlinien des Landes Burgenland zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses oder Hilfe in besonderen Lebenslagen gemäß § 15 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der geltenden Fassung, gewährt wurde.
- (5) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Maßnahmenförderung

- (1) Voraussetzungen für eine Förderung für Maßnahmen einer juristischen Person sind, dass die juristische Person
 1. die Ziele dieser Richtlinien verfolgt und
 2. ihren Sitz im Burgenland hat oder Maßnahmen, für die nach dieser Bestimmung eine Förderung beantragt wird, zur Wahrung, Vertretung und Förderung der Interessen der Kriegso pfer im Burgenland setzt.
- (2) Für folgende Aufwendungen kann eine Förderung für Maßnahmen einer juristischen Person in der Höhe von bis zu 10 % der Kosten beantragt werden:
 1. Fahrtkosten und Kosten für den öffentlichen Verkehr (Parkgebühren, amtliches Kilometergeld),
 2. Kosten für Telefonate,
 3. Kosten für Verwaltung und Buchhaltung,
 4. Kosten des Bürobedarfs (Kuverts, Fotokopien),
 5. Porto und Überweisungskosten,
 6. Kosten des Druckes und der Versendung von Einladungen,
 7. Bankspesen.
- (3) Für folgende Aufwendungen kann eine Förderung für Maßnahmen einer juristischen Person in der Höhe von bis zu 20 % der Kosten beantragt werden:
 1. Kosten für Trauerkränze anlässlich der Beerdigung einer anspruchsberechtigten Person,

2. Kosten für Blumen, anlässlich von Krankenbesuchen oder bei Jubiläen (zB 100. Geburtstag) unter der Voraussetzung, dass auf der Rechnung der Verband oder der Geschenknehmer ausgewiesen ist,
3. Kosten für Kränze anlässlich einer Kranzniederlegung bei öffentlichen Veranstaltungen,
4. Ausgaben für Gedenkfahrten (Zuschuss zu den Fahrtkosten), kulturelle und historisch wissenschaftliche Veranstaltungen sowie Gedenkveranstaltungen, sofern diese Veranstaltungen im Sinne der Opfer des Krieges und des Faschismus durchgeführt werden. Dazu zählen nur: Zuschüsse zu den Fahrtkosten, Kosten für das Buffet, Kosten für die Musikbegleitung oder eines künstlerischen Vortrages, Kosten für die wissenschaftliche Aufarbeitung und Kosten von historisch wissenschaftlichen Vorträgen.

§ 5

Einzelpersonenförderung

- (1) Voraussetzungen für eine Förderung für Einzelpersonen im Sinne dieser Richtlinien sind, dass die Einzelperson
 1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt ist und
 2. ihren Hauptwohnsitz im Burgenland hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Z 2 kann eine Förderung für Einzelpersonen gewährt werden, wenn eine Person, die bereits Leistungen aus dem Landesfonds oder gemäß diesen Richtlinien bezogen hat, aufgrund von Pflegebedürftigkeit ihren Hauptwohnsitz in ein anderes Bundesland verlegt. Dies gilt nicht, wenn die Person in einem anderen Bundesland vergleichbare Leistungen beziehen kann.
- (3) Eine Förderung für Einzelpersonen kann umfassen:
 1. Erholungsaktion: höchstens 1.280 Euro jährlich,
 2. Waisenrentenaktion: höchstens 300 Euro jährlich,
 3. Weihnachtsaktion: ab 5 Euro bis höchstens 200 Euro je Person.
- (4) Eine Förderung für Einzelpersonen kann durch Antrag einer juristischen Person, die die Voraussetzungen gemäß § 4 dieser Richtlinien erfüllt, erfolgen. In diesem Fall kann die Förderleistung über die juristische Person abgewickelt werden.

§ 6

Nicht förderfähige Aufwendungen

Nicht förderfähig sind folgende Aufwendungen:

1. Aufwendungen, die in keinem sachlichen Bezug zur Zielsetzung dieser Richtlinien stehen,
2. Konsumationsrechnungen einschließlich Trinkgelder,
3. Aufwendungen für Umzüge und damit in Zusammenhang stehende Entsorgungsleistungen,
4. Unterstützungsleistungen an Personen, die nicht Einzelpersonen gemäß § 2 Abs. 3 sind,
5. Ankauf von Literatur,
6. Ausgaben, für die keine Originalbelege vorgelegt werden,
7. Sammelposten, die lediglich als „diverse Ausgaben“ bezeichnet werden und keine Originalrechnungen beigelegt werden.

§ 7

Förderantrag

- (1) Eine Förderung kann nur auf Antrag gewährt werden.
- (2) Das Formblatt „Antrag auf Förderung von Maßnahmen und Personen für und im Gedenken an die Opfer des Krieges und Faschismus sowie Prävention“ (Anlage A) ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien und ist für Förderanträge zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterfertigen.

- (3) Der Antrag ist spätestens bis zum 30. April des Kalenderjahres, in dem die Förderung gewährt werden soll, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung - Abteilung 6 - Hauptreferat Soziales einzubringen.
- (4) Im Antrag ist die voraussichtlich benötigte Fördersumme anzugeben.

§ 8

Verwendungsnachweise

- (1) Die Verwendungsnachweise (Rechnungen, Belege usw.) sind spätestens bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert im Original beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Hauptreferat Soziales einzubringen. Anzugeben sind der Abrechnungszeitraum und der Stichtag der Abrechnung.
- (2) Bei der Vorlage der Verwendungsnachweise ist jedenfalls zu beachten:
 1. Belege: Die Zahlungsanschrift muss auf die Förderwerberin oder den Förderwerber lauten, das Rechnungsdatum und das Zahlungsdatum muss mit dem Förderzeitraum übereinstimmen, darüber hinaus muss der Leistungsgrund mit der Förderung übereinstimmen;
 2. Rechnungen haben einen Eingangsstempel, eine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (durch Unterschrift eines Organs) sowie eine Entwertung mittels Stempelaufdruck „gebucht“ aufzuweisen;
 3. Nachweise für Fahrtkosten bzw. Fahrkarten haben einen Routenplanauszug, die zurückgelegte Strecke, das Datum, den Zweck der Fahrt, die Person und einen Zahlungsbeleg zu enthalten.
- (3) Bei Förderungen für Einzelpersonen im Sinne des § 5 haben die Verwendungsnachweise insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
 1. Name,
 2. Geburtsdatum,
 3. Hauptwohnsitz und
 4. Staatsbürgerschaftder Personen, die finanzielle Unterstützungen erhalten haben.
- (4) Zum Zwecke der stichprobenartigen Prüfung ist das Land Burgenland berechtigt, Unterlagen der Förderempfängerin oder des Förderempfängers anzufordern und Einsicht zu nehmen.

§ 9

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Förderung ist einzustellen und zurückzufordern, wenn die Förderempfängerin oder der Förderempfänger

1. wesentliche Umstände verschwiegen hat,
2. unwahre Angaben gemacht hat,
3. die Förderung nicht widmungsgemäß genutzt hat,
4. Voraussetzungen durch ihr oder sein Verschulden nicht eingehalten hat oder
5. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt hat.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung am 2. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.
- (2) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht. Sie liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung - Abteilung 6 - Hauptreferat Soziales sowie in den Bezirksverwaltungsbehörden auf und sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Dr. Schneemann

Antrag auf Förderung von Maßnahmen und Personen für und im Gedenken an die Opfer des Krieges und Faschismus sowie Prävention

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6 - Hauptreferat Soziales
Referat Sozialleistungen
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Info: Tel. 0 57/600
Mail: post.a6-soziales@bgld.gv.at

Antragstellung nach § 4 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung von Maßnahmen und Personen für und im Gedenken an die Opfer des Krieges und Faschismus sowie Prävention

Institution / Verein	
ZVR-Zahl	
Leitungsorgan	
AnsprechpartnerIn	
PLZ / Ort	
Anschrift	
Telefonnummer / Fax	
E-Mail	

Antragstellung nach § 5 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung von Maßnahmen und Personen für und im Gedenken an die Opfer des Krieges und Faschismus sowie Prävention

Name der Förderwerberin oder des Förderwerbers	
Adresse	
PLZ / Ort	

BANKDATEN

Kontoinhaber	
Bankinstitut	
Bankleitzahl	
Konto-Nummer	
IBAN	
BIC	

VORSTEUERABZUGSBERECHTIGUNG (bitte ankreuzen)

ja nein teilweise

FÖRDERGEGENSTAND - BESCHREIBUNG:

FÖRDERZEITRAUM:

VORAUSSICHTLICHE KOSTEN:

FINANZIERUNGSPLAN - BUDGET:

Sonstige Beantragung einer Finanzierung:

Wurde bereits bei einer anderen Stelle eine Förderung beantragt, bzw. ist eine solche beabsichtigt?

- ja nein

Wenn ja, bei welcher Förderstelle (welchen Förderstellen) und in welcher Höhe?

.....

Wurde von dieser eine Förderung bewilligt?

- ja nein

Wenn ja in welcher Höhe?

.....

ERHALTENE SUBVENTIONEN (der letzten 2 Jahre)

Jahr	Förderzweck	Andere Abteilungen/Förderstellen Betrag

Voraussetzungen und Erklärungen:

- 1.) Die Förderwerberin oder der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass
 - a. eine Förderung nur unter den in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen gewährt wird;
 - b. auf eine Förderung kein Rechtsanspruch besteht.
- 2.) Die Förderwerberin oder der Förderwerber verpflichtet sich, die Förderung zurückzuzahlen, wenn sie oder er
 - a. wesentliche Umstände verschwiegen hat,
 - b. unwahre Angaben gemacht hat,
 - c. die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet hat,
 - d. die Voraussetzungen durch ihr oder sein Verschulden nicht eingehalten hat oder
 - e. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt hat.
- 3.) Die Förderwerberin oder der Förderwerber erklärt hiermit verbindlich, dass ihre oder seine Angaben wahr und vollständig sind.
- 4.) Die Förderwerberin oder der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass die von ihr oder ihm mit dem Förderungsantrag gemäß dieser Richtlinien bekannt gegebenen personenbezogenen Daten vom Land Burgenland verarbeitet werden.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages für die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinien.

Die Förderwerberin oder der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes und des Bundesministeriums für Finanzen, der EU oder den von diesen für die Kontrolle Beauftragten übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten: Die Förderwerberin oder der Förderwerber hat unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Speicherdauer: Die Daten werden zumindest solange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Kontaktdaten des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen: Bei Fragen oder Anliegen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann sich die Förderwerberin oder der Förderwerber wenden an: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt; E-Mail: post.datenschutz@bgl.d.gv.at; Internet: www.burgenland.at/datenschutz.

Alternativ kann sich die Förderwerberin oder der Förderwerber an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, nämlich die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgl.d.gv.at, wenden.

Weitere Informationen zum Datenschutz unter <https://www.burgenland.at/datenschutz>).

Datum:

Ort:

Unterschrift:

420. Richtlinien für Förderungen des Landes Burgenland an Lehrbetriebe im Rahmen des Projektes „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“:

§ 1 Förderungsziele

Mit dieser Förderungsaktion der teilweisen Refundierung von Lohnkosten an Lehrbetriebe im Land Burgenland für die Zeit des Besuchs des Reifeprüfungslehrganges soll insgesamt in der heimischen Wirtschaft die Bereitschaft zur Ausbildung von Lehrlingen angehoben und dadurch möglichst allen Interessierten eine qualifizierte Berufsausbildung mit Reifeprüfungsabschluss zuteilwerden.

§ 2 Förderungswerber

Förderungen im Sinne dieser Richtlinien können von burgenländischen Lehrberechtigten gemäß § 2 Berufsausbildungsgesetz idGF für Lehrlinge mit Ausbildungsplatz im Burgenland beantragt werden.

§ 3 Lehrzeitverlängerung

Eine Förderung durch das Land Burgenland kann nur erfolgen, wenn für Berufe mit einer Ausbildungsdauer von weniger als vier Jahren eine Lehrzeitverlängerung vereinbart wurde. Bei Berufen mit einer Ausbildungsdauer von vier Jahren kann von einer Lehrzeitverlängerung abgesehen werden, da der Vorbereitungslehrgang für die Berufsreifeprüfung insgesamt nur vier Jahre beträgt.

§ 4 Förderungsausmaß

(1) Die Förderung ist von der Dauer der Ausbildungszeit abhängig und beträgt:

- Beruf mit einer Ausbildungszeit von 2 Jahren: Lehrzeitverlängerung um 4 Monate: 1. Jahr € 500; 2. Jahr + 4 Monate Lehrzeitverlängerung € 1.000;
- Beruf mit einer Ausbildungszeit von 2 ½ Jahren: Lehrzeitverlängerung um 5 Monate: 1. und 2. Jahr jeweils € 500; letztes halbes Jahr + 5 Monate Lehrzeitverlängerung € 1.000;
- Beruf mit einer Ausbildungszeit von 3 Jahren: Lehrzeitverlängerung um 6 Monate: 1. bis 3. Jahr jeweils € 500; 6 Monate Lehrzeitverlängerung € 1.000;
- Beruf mit einer Ausbildungszeit von 3 ½ Jahren: Lehrzeitverlängerung um 6 Monate: 1. bis 3. Jahr jeweils € 500; letztes halbes Jahr + 6 Monate Lehrzeitverlängerung € 1.000;
- Beruf mit einer Ausbildungszeit von 4 Jahren: keine Lehrzeitverlängerung notwendig: 1. bis 3. Jahr jeweils € 500; 4. Jahr € 1.000.

(2) Steigt der Lehrling während des Reifeprüfungslehrgangsjahres aus dem Projekt aus, reduzieren sich die Förderungen um jeweils 50 %, sofern mehr als die Hälfte der vorgesehenen Reifeprüfungslehrgangseinheiten absolviert wurden.

(3) Bei späterem Einstieg wird die Lehrzeit aliquot verlängert. Die Förderung entfällt in diesem Fall für bereits absolvierte Lehrjahre.

§ 5

Sonstige Förderungsbestimmungen

(1) Förderbar ist der Besuch der Bildungseinrichtung mit Reifeprüfungslehrgang jener Lehrlinge, die parallel zur Lehre die Reifeprüfungsvorbereitungskurse besuchen. Der Einstieg in die Vorbereitung für die Reifeprüfung ist nicht zwangsläufig zu Beginn der Lehre erforderlich, sondern kann auch im zweiten Lehrjahr erfolgen. Wichtig ist, dass nach längstens zwei Jahren die Absolvierung der ersten Teilprüfung möglich ist. Nach Abschluss der Lehre oder mit Ende der Behaltefrist im Betrieb ist eine Absolvierung weiterer Teilprüfungen innerhalb von fünf Jahren möglich.

(2) Eine Förderung für den Reifeprüfungslehrgang kann nur während eines aufrechten Lehrverhältnisses zuerkannt werden.

(3) Förderungen sind zu widerrufen und in der vollen bisher ausbezahlten Höhe zuzüglich einer Verzinsung von 4 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank umgehend dem Land Burgenland rückzuerstatten, wenn sie aufgrund von falschen, unterlassenen oder unvollständigen Angaben erlangt oder die der Förderung zugrunde liegende Maßnahmen nicht durchgeführt wurden bzw. Aufwendungen nicht angefallen sind, die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet oder die Förderungsbedingungen nicht eingehalten wurden, Nachweise nicht beigebracht, Überprüfungen nicht ermöglicht oder arbeits- und sozialrechtliche Verstöße seitens der/des Lehrberechtigten oder der Ausbildungseinrichtung im Zusammenhang mit dem Förderungsprojekt gesetzt wurden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Sie erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.

(5) Eine Doppelförderung ist unzulässig.

§ 6

Förderungsabwicklung

(1) Förderungsansuchen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich bei der Bildungseinrichtung, bei welcher der Reifeprüfungslehrgang besucht wird, vorzulegen.

(2) Die Bildungseinrichtungen haben die Anträge samt Anlagen und Bestätigungen an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Hauptreferat Soziales, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, weiterzuleiten.

(3) **Dem Ansuchen um eine Förderung im Rahmen dieser Aktion sind anzuschließen:** Kopie des Lehrvertrages mit der Zusatzvereinbarung über die Lehrzeitverlängerung bei Berufen mit einer Ausbildungsdauer von weniger als vier Jahren oder gültiger Dienstvertrag, wenn die Lehre bereits abgeschlossen wurde und noch nicht alle Teilprüfungen abgelegt sind und Bankomatkarte bzw. Bankbestätigung des Lehrbetriebes. Nach positiver Absolvierung der Reifeprüfung ist das Reifeprüfungszeugnis vorzulegen.

(4) Ein Förderungsansuchen kann erst nach Absolvierung des Lehrganges des jeweiligen Lehrjahres gestellt werden. Der spätest mögliche Einreichtermin ist der 31. Jänner nach Abschluss des jeweiligen Lehrgangsjahres, für welches der Antrag gestellt wird.

(5) Zuerkannte Förderungen werden nach Vorliegen aller Voraussetzungen im Nachhinein angewiesen.

§ 7

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in diesen Richtlinien geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten sie für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 8 Datenschutz

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen/ den Fördervertrag begründete (vor-) vertraglichen Schuldverhältnisses verarbeitet werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen begründete Vertragsverhältnis (Fördervertrag) verarbeitet werden und dem Rechnungshof sowie dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu Kontrollzwecken sowie im Rahmen diesbezüglicher Forschungsprojekte an andere Rechtsträger übermittelt werden können. Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Förderantrages auf „Lehre mit Reifeprüfung im Rahmen der ArbeitnehmerInnenförderung“ beim Amt der Burgenländischen Landesregierung. Die Daten dienen ausschließlich der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf „Lehre mit Reifeprüfung im Rahmen der ArbeitnehmerInnenförderung“.

Ich nehme zur Kenntnis, dass zugesprochene Förderungen in Berichten des Landes angeführt werden können.

Personenbezogene Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist, jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten dieses vorsehen.

Ich bin darüber informiert, dass ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten habe. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz- Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt.

E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at

Internet: www.burgenland.at/datenschutz

Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten, die KPMG Security Service GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at wenden.

§ 9 Wirksamkeit

Diese Richtlinien werden rückwirkend mit 1. Juli 2020 wirksam. Die mit LABl. Nr. 5/2009 vom 30. Jänner 2009 verlautbarten Richtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

421. Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1987

I. Grundsätze und Ziele

§ 1 Ziel

(1) Das Burgenländische Arbeitnehmerförderungsgesetz verfolgt das Ziel, die Teilnahme der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern und entstehende Nachteile auszugleichen sowie die Mobilität der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in beruflicher und örtlicher Hinsicht zu erhöhen.

Zur Erreichung dieser Ziele unterstützt das Land Burgenland Einrichtungen und Maßnahmen, durch welche die durch die Arbeitsmarktstruktur und sonstige Ursachen bedingten Nachteile und Belastungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ausgeglichen oder vermieden werden sollen.

(2) Individuelle Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Förderungswerber und Förderungswerberinnen den Hauptwohnsitz im Burgenland haben.

(3) Generelle Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- die zu fördernde Einrichtung ihre Tätigkeit im Burgenland ausübt oder
- die zu fördernde Einrichtung eine Tätigkeit ausübt, die im Interesse der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gelegen ist.

§ 2 Allgemeines

(1) Vor der Inanspruchnahme einer Förderung nach dem Arbeitnehmerförderungsgesetz sind andere, für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehenden Förderungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Anrechenbare Kosten im Sinne dieser Richtlinien sind tatsächliche Aufwendungen, die den Förderungswerbern und Förderungswerberinnen durch die direkten Kurskosten, durch Kosten für Kursunterlagen oder durch Fahrtkosten entstehen.

(3) Eine Förderung kann nur auf Antrag gewährt werden.

(4) Die Anträge sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Gesundheit, unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsformulare, mit den entsprechenden Unterlagen versehen und erschöpfend begründet, einzubringen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(6) Über die Gewährung von Förderungen entscheidet die Landesregierung nach Maßgabe der budgetären Mittel.

(7) Förderungszuschüsse gemäß §§ 3 und 10 können nur in einem solchen Ausmaß gewährt werden, dass die Gesamtförderung aus allen in Anspruch genommenen Förderungsmöglichkeiten bei Förderungszuschüssen gemäß § 3 höchstens 75 % und bei Förderungszuschüssen gemäß § 10 höchstens 100 % der anrechenbaren Kosten beträgt.

§ 3 Förderungsgegenstand

(1) Förderung der Errichtung und des Betriebes von Lehrwerkstätten (Lehreckten), Lehrlingsheimen und Internaten nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.

(2) Förderung von Ausbildungsstätten, die auch für die zwischen- bzw. überbetriebliche Ausbildung genutzt werden können, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.

(3) Förderung von Einrichtungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation, die Maßnahmen zum Zwecke der beruflichen Schulung, Umschulung und Weiterbildung durchführen, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.

(4) Förderung von Einrichtungen, die Wohnstätten für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen betreiben, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.

§ 4 Ausmaß der Förderung

Das Ausmaß der Förderung gemäß §§ 3, 8 und 14 wird nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates von der Landesregierung festgelegt.

§ 5 Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Förderungszuschüssen für Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 sind jeweils vor dem Beginn der Maßnahmen einzubringen. Dem Antrag sind eine Projektbeschreibung und eine Kostenaufstellung beizufügen.

§ 6 Einkommensgrenzen

(1) Förderungszuschüsse gemäß §§ 7 (Lehrlingsförderung) und 13 (Fahrtkostenzuschuss) können nur gewährt werden, wenn das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen der Antragsteller und Antragstellerinnen € 3.267 nicht übersteigt.

(2) In den Fällen des § 14 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 13 Abs. 3 lit. e bildet der jeweils in jenem Jahr, für welches der Fahrtkostenzuschuss gewährt wird, geltende Bruttoausgleichszulagenrichtsatz nach dem ASVG diese Einkommensgrenze.

(3) Förderungszuschüsse gemäß § 10 (Qualifikationsförderung) können nur gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Antragsteller und Antragstellerinnen im Zeitraum der Bildungsmaßnahme € 3.267 nicht übersteigt.

(4) Haben die Antragsteller und Antragstellerinnen Anspruch auf den Alleinerzieher- bzw. Alleinverdienerabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 EStG so erhöht sich diese Einkommensgrenze um je 10 v.H. der Einkommensgrenze gemäß Abs. 1 und 3 für jede Person, für die die Einkommensträger und Einkommensträgerinnen zu sorgen haben.

(5) Wenn bei einer bestehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft beide Partner Einkommen im Sinne des § 2 EStG erzielen, beträgt die Einkommensgrenze 160 % des Betrages nach den Abs. 1 und 3.

(6) Die Einkommensgrenze des Abs. 3 erhöht sich unter den Voraussetzungen der Abs. 4 und 5 um jene Beträge, die sich unter Anwendung der Prozentsätze der Abs. 4 und 5 auf die Einkommensgrenze der Abs. 1 und 3 ergeben.

(7) Als Bruttoeinkommen im Sinne der Förderungsmaßnahmen gemäß §§ 7 und 13 gelten für unselbständig Erwerbstätige alle Einkünfte mit Ausnahme der Sonderzahlungen, der Familienbeihilfe, des Pflegegeldes, der Waisenpension und der Trennungsgelder des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.

Als Bruttoeinkommen im Sinne der Förderungsmaßnahme gemäß § 10 gelten für unselbständig Erwerbstätige alle Einkünfte im Zeitraum der Bildungsmaßnahme mit Ausnahme der Sonderzahlungen, der Familienbeihilfe und der Trennungsgelder.

(8) Für die übrigen Einkunftsarten ist § 2 Abs. 4 des EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der geltenden Fassung, maßgeblich, wobei zur Berechnung der Einkünfte nichtbuchführender Land- und Forstwirte 50 % des Einheitswertes als Jahreseinkommen herangezogen werden.

(9) Die Landesregierung kann eine Erhöhung der Einkommensgrenzen auf Basis der in den Abs. 1 und 3 festgelegten Beträge, nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (Tariflohnindex), beschließen.

II. Individuelle Förderungsmaßnahmen

1. Lehrlingsförderung

§ 7 Förderungsgegenstand

(1) Lehrlingsförderungszuschüsse können:

- Lehrlingen bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Ausbildungsmaßnahmen gemäß dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung sowie Teilnehmer und Teilnehmerinnen in Ausbildungsverhältnissen zur Vorbereitung einer Lehre;
- Absolventen und Absolventinnen von berufsbildenden mittleren Schulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen;
- Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren, sofern sie besonders einkommensschwachen Familien entstammen,

gewährt werden.

(2) Wohnkostenzuschüsse können Lehrlingen, deren Lehrplatz so weit vom Hauptwohnsitz entfernt ist, dass sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind, wodurch ihnen zusätzliche Kosten erwachsen, gewährt werden.

(3) Teilnehmer an Maßnahmen gemäß dem Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der geltenden Fassung, sind Lehrlingen gleichgestellt.

(4) Wird nach Abschluss einer Lehre eine weitere Lehrausbildung absolviert, so sind Zuschüsse im Rahmen der Lehrlingsförderung nur dann möglich, wenn eine Berufsausübung im ursprünglich erlernten Lehrberuf aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund der Arbeitsmarktsituation nicht möglich ist.

(5) Eine Unmöglichkeit der Berufsausübung im ursprünglich erlernten Lehrberuf aufgrund der Arbeitsmarktsituation liegt insbesondere dann vor, wenn eine Arbeitslosigkeit des Förderwerbers bzw. der Förderwerberin nach Abschluss der Lehrausbildung von mindestens 6 Monaten und ein Nachweis von entsprechenden Bewerbungsaktivitäten vorliegt.

(6) Ein Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 gilt insbesondere dann als erbracht, wenn 17 ernsthafte Bewerbungen in den letzten 6 Monaten nachgewiesen werden.

(7) Wird die Lehre abgebrochen und eine weitere Lehre begonnen, werden die bereits geförderten Lehrjahre angerechnet. Es können nur mehr die Lehrjahre gefördert werden, die nach Abzug der bereits geförderten Lehrjahre von der neuen Lehrausbildung verbleiben. In vom Lehrling nicht zu vertretenden begründeten Fällen (zB gesundheitliche Gründe) gilt diese Beschränkung sowie jene gemäß Abs. 8 nicht. Der Nachweis hat durch geeignete Unterlagen (zB medizinische Gutachten, Stellungnahme der Arbeiterkammer und der Lehrlingsstelle) zu erfolgen.

(8) Es können maximal 4 Lehrjahre je Lehrausbildung gefördert werden. Ausgenommen davon ist eine „Lehre mit Matura“.

§ 8 Ausmaß der Förderung

(1) Die Zuschüsse gemäß § 7 können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und abhängig vom monatlichen Bruttoeinkommen der Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten oder des volljährigen Lehrlings mit eigenem Haushalt wie folgt betragen:

- a) Lehrlingsförderungszuschuss gemäß § 7 Abs. 1:
Für Einkommen bis 46 % der Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 1 beträgt der Lehrlingsförderungszuschuss € 188 monatlich.
Für Einkommen ab 46 % bis 100 % der Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 1 beträgt der Lehrlingsförderungszuschuss bis zu € 188 monatlich, mindestens jedoch € 36 (Sockelbetrag).
Der Förderungszuschuss wird mittels nachstehender Berechnungsformel ermittelt:

$$F = 3,37 \cdot \left(1 - \frac{E}{E_g}\right) \cdot 100$$

F.....Förderungszuschuss

E.....Einkommen (aktuell)

E_g.....Einkommensgrenze

- b) Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge gemäß § 7 Abs. 2
bis zu € 188 monatlich im 1. Lehrjahr
bis zu € 151 monatlich im 2. Lehrjahr
bis zu € 114 monatlich ab dem 3. Lehrjahr

(2) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Lehrlingsförderungszuschusses auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge, nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung der maßgeblichen Anpassungsfaktoren (zB VPI), beschließen.

§ 9 Antragstellung und Auszahlung

(1) Anträge gemäß § 7 Abs. 1, 2 und 3 sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten ab Beginn des jeweiligen Lehrjahres zu stellen.

(2) Antragsteller und Antragstellerinnen sind die Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten. Volljährige Lehrlinge sind selbst antragsberechtigt.

(3) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in vierteljährlichen Raten im Nachhinein auf das vom Antragsteller bekanntgegebene Konto.

2. Qualifikationsförderung

§ 10 Förderungsgegenstand

(1) Die Bildungsmaßnahme dient der arbeitsmarktpolitisch zielführenden Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus¹, die

- a) sich in ihrem erlernten Beruf bzw. ihrer ausgeübten Tätigkeit weiterbilden möchten oder
- b) ihren Beruf/ihre Tätigkeit wechseln möchten²

Fördervoraussetzung im Falle von Arbeitslosen bzw. Arbeitssuchenden für die volle Förderhöhe ist die Vorlage eines Beschäftigungsnachweises innerhalb von acht Monaten ab Ende der Kursmaßnahme. Ausgenommen davon sind Kursmaßnahmen, deren Beginn zwischen Anfang März 2020 und Ende Dezember 2021 lagen. Als Ende der Kursmaßnahme gilt der Abschluss des Kurses oder im Falle einer Abschlussprüfung die Ablegung der Prüfung.

Diese Weiterbildung hat Qualifikationen zu vermitteln, die im gegenwärtigen oder zukünftigen Beruf/Tätigkeit zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung (zB Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Meisterprüfungen) sind.

Speziell gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung wieder ins Berufsleben eintreten wollen, deren Qualifikation jedoch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung den Anforderungen des Arbeitsmarktes nicht mehr entspricht.

(2) Ausgenommen von der Qualifikationsförderung sind:

- universitäre Ausbildungen sowie Ausbildungen mit akademischem Abschluss und Lehrgänge an Fachhochschulen und Universitäten sowie
- Bedienstete, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, einem Land oder einer Gemeinde oder einem Unternehmen oder sonstigen Betrieb, an dem der Bund, das Land oder eine Gemeinde beteiligt ist oder der Europäischen Union stehen. Ausgenommen davon sind:
 - Personen, die Bildungsmaßnahmen, die dem Wechsel des Berufs oder der bisher ausgeübten Tätigkeit dienen, ergreifen, sofern sie binnen acht Monaten ab Ende der Kursmaßnahmen einen Beschäftigungsnachweis bei einem neuen Arbeitgeber (unzulässig hierbei Wechsel innerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaft oder der Europäischen Union, oder innerhalb eines Unternehmens, an dem die jeweilige Gebietskörperschaft beteiligt ist) erbringen.
 - sowie Personen, die Bildungsmaßnahmen in Pflegeberufen oder in sonstigen Zukunftsberufen mit generellem Bedarf absolvieren,

sofern sie einen entsprechenden Nachweis des Arbeitsplatzwechsels binnen acht Monaten erbringen,

- Personen, die eine Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung, Lehrabschlussprüfung, Meisterprüfung und Werkmeisterprüfungen³, absolvieren.

(3) Förderbar sind Bildungsmaßnahmen,

- die dazu geeignet sind, die Arbeitssituation der Antragsteller und Antragstellerinnen zu verbessern und
- die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Förderstellen fallen, das sind insbesondere das AMS, die WiBuG (Selbständigkeit), und die Erwachsenenbildung (Nachholen von Pflichtschulabschlüssen).

(4) Die Teilnahme an einer außerhalb des Burgenlandes stattfindenden Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahme ist nur dann förderbar, wenn eine vergleichbare Maßnahme im Burgenland nicht angeboten wird, wenn der Besuch einer Maßnahme außerhalb des Burgenlandes kostengünstiger ist oder die Teilnahme an einer Maßnahme im Burgenland für den Teilnehmer mit zeitlichen oder finanziellen Mehrbelastungen verbunden ist.

(5) Förderbare Maßnahmen sind nur solche, welche von einer dazu autorisierten für Erwachsenenbildung zertifizierten Bildungsinstitution, auf Grundlage der maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, durchgeführt werden.

(6) Im Rahmen der Qualifikationsförderung können auch Zuschüsse an Lehrlinge und Auszubildende in vergleichbaren Berufsausbildungen gewährt werden, die während einer Lehrausbildung bzw. vergleichbaren Berufsausbildung mit Praktikum (Mindestpraktikumsanteil an den Lehreinheiten 50 %) mit der Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (Lehre mit Matura bzw. Berufsausbildung mit Matura) beginnen, auch wenn die Ablegung der Berufsreifeprüfung nach Beendigung der Lehrausbildung bzw. Berufsausbildung erfolgt. Sollte die Ablegung der Berufsreifeprüfung negativ ausfallen, wird maximal eine Wiederholungsprüfung gefördert.

§ 11 Ausmaß der Förderung

(1) Die Zuschüsse gemäß § 10 werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art des Förderungsfalles vergeben. Die prozentuelle Berechnung erfolgt wie nachstehend angegeben:

- 50 % der Kurskosten (max. € 1.500)
- 60 % der Kurskosten bei Lehrabschlussprüfungen
- 75 % der Kurskosten (max. € 2.000) bei Ausbildungen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung oder Pflege pflegebedürftiger Angehöriger wieder ins Berufsleben eintreten wollen.
- 75 % der Kurskosten (max. € 4.000) für Berufsreifeprüfungen, Studienberechtigungsprüfungen, Meisterprüfungen und Werkmeisterprüfungen sowie
- 100 % der Kurskosten (max. € 4.000) für Ausbildungen in Pflegeberufen und sonstigen Zukunftsberufen mit generellem Bedarf.

- 100 % der Kurskosten (max.€ 4.000) für alle genannten Kursmaßnahmen für Arbeitslose bzw. Arbeitssuchende, die den Verlust ihres letzten Dienstverhältnisses zwischen Anfang März und Ende Dezember 2020 belegen können.

Die jährlichen Gesamtkosten des Qualifikationsförderungszuschusses für eine Person dürfen € 4.000 nicht übersteigen.

Höhere Zuschüsse können in begründeten Einzelfällen und nach Befassung des Arbeitnehmerförderungsbeirates gewährt werden.

(2) Die Zuschüsse gemäß § 10 Abs. 6 können bis zu einem Ausmaß von 100 % der nachgewiesenen Kosten der Vorbereitung auf die und Ablegung der Berufsreifeprüfung betragen. Die Einkommensgrenzen des § 6 finden in diesen Förderungsfällen keine Anwendung.

(3) Zuschüsse für Kosten für Kursunterlagen bzw. für Verkehrstickets öffentlicher Verkehrsmittel vom Hauptwohnsitz oder des Arbeitsplatzes zum Kurs bzw. retour werden in gleicher Höhe wie entsprechend § 11 Abs. 1 gewährt. Diese Kosten unterliegen jedoch nicht der maximalen Fördersumme gemäß § 11 Abs. 1.

(4) Verstirbt die Förderwerberin bzw. der Förderwerber, gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 12 Antragstellung und Auszahlung

(1) Förderungsanträge sind bis spätestens 4 Monate nach Beendigung der jeweiligen Bildungsmaßnahme bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, einzubringen. Für Bildungsmaßnahmen, welche im Zeitraum der COVID19-Pandemie zwischen Anfang März 2020 und Ende Dezember 2021 beendet wurden, wird die Antragsfrist bis auf 6 Monate, spätestens jedoch bis 30. Juni 2022 ausgeweitet.

(2) Die ordnungsgemäße Bezahlung der Kursmaßnahme hat durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu erfolgen; dies muss der Förderstelle nachgewiesen werden. Ausgenommen von den persönlichen Zahlungsverpflichtungen sind Fälle der Übernahme bzw. Bezahlung der Kurskosten durch Familienmitglieder 1. und 2. Grades.

(3) Die Abrechnung der Kosten und der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss sind bis spätestens 4 Monate nach Beendigung der jeweiligen Bildungsmaßnahme, bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vorzulegen.

(4) Handelt es sich bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller um eine arbeitslose oder arbeitssuchende Person gemäß §10 Abs. 1 und § 10 Abs. 2, ist zusätzlich ein Beschäftigungsnachweis bis spätestens acht Monate nach Beendigung der jeweiligen Bildungsmaßnahme bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung abzugeben. Vor Erbringung des Beschäftigungsnachweises oder vor Ablauf der achtmonatigen Frist, kann die Förderung nicht ausbezahlt werden. Sofern die betreffende Kursmaßnahme zwischen Anfang März 2020 und Ende Dezember 2021 begonnen wurde, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(5) Zuschüsse zu mehrsemestrigen Kursen können in Teilbeträgen pro Semester gewährt werden. Der Antrag sowie Nachweise über die erfolgreiche Kursteilnahme sind pro Semester einzubringen.

3. Fahrtkostenzuschuss

§ 13 Förderungsgegenstand

(1) Fahrtkostenzuschüsse können

- Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die täglich unter besonders erschwerten Bedingungen die Wegstrecke vom Hauptwohnsitz (Ersatz wird nur für jene Monate geleistet, in denen sich nachweislich der Hauptwohnsitz im Antragszeitraum im Burgenland befand) zum Arbeitsort zurücklegen müssen (Ausnahmen gemäß § 13 Abs. 8),
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, denen aufgrund besonderer Umstände das Zurücklegen der Wegstrecke vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort nicht täglich zugemutet werden kann und
- Lehrlingen, die die Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Lehrstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zurücklegen können,

gewährt werden.

(2) Fahrtkostenzuschüsse können nur gewährt werden, wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte mindestens 20 km (kürzestmögliche Entfernung in Straßenkilometer) beträgt. Zur Ermittlung der kürzestmöglichen zumutbaren Entfernung wird der Routenplaner des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (route.bmvit.gv.at) herangezogen, wobei die Entfernung der Hauptwohnsitzadresse der Antragstellerinnen und Antragsteller zum genauen Standort der Arbeitsstätte ausschlaggebend ist.

(3) Entfernungen, die im Bereich der Verkehrsverbünde zurückgelegt werden, werden nicht gefördert, es sei denn, die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist unzumutbar. Die Unzumutbarkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist gegeben:

- a) bei Schicht-, Wechsel- oder Nachtdienst;
- b) wenn eine Anbindung von Orten bzw. Ortsteilen an öffentliche Verkehrsmittel nicht vorliegt und daher die Wegstrecke bis zur nächst gelegenen Haltestelle von öffentlichen Verkehrsmitteln mit dem KFZ (ausgenommen Dienstwagen) zurückgelegt werden muss;
- c) wenn die Gesamtreisezeit des am zeitnächsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels, ab einer Abfahrtszeit ab 5 Uhr bzw. ab einer spätesten Abfahrtszeit vor 19 Uhr, zwischen Wohnort und Arbeitsstätte unzumutbar ist. Unzumutbar ist jedenfalls bei einer Wegstrecke von maximal 50 km eine mehr als zweimal so lange Reisezeit (inkludiert die Zeit vom Verlassen des Wohnsitzes bis zum Erreichen der Arbeitsstätte und vice versa) im Vergleich zur Fahrt mit dem KFZ oder eine Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von maximal zwei Stunden.
- d) wenn die Gesamtreisezeit des am zeitnächsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels, ab einer Abfahrtszeit ab 5 Uhr bzw. ab einer spätesten Abfahrtszeit vor 19 Uhr, zwischen Wohnort und Arbeitsstätte unzumutbar ist. Unzumutbar ist jedenfalls bei einer Wegstrecke ab 50 km eine mehr als eineinhalbmals so lange Reisezeit (inkludiert die Zeit vom Verlassen des Wohnsitzes bis zum Erreichen der Arbeitsstätte) im Vergleich mit einem KFZ oder eine Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von maximal zwei Stunden.
- e) eine zumutbare Fahrtdauer entfällt für antragsberechtigte Personen, deren Einkommen höchstens die Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 2 erreicht;
- f) wenn die Abfahrtszeit vor 5 Uhr früh bzw. nach 19 Uhr (Rückfahrt) liegen würde. In Ausnahmefällen wird der Gewährung des Fahrtkostenzuschusses auch die mit dem KFZ (ausgenommen Dienstwagen) zurückgelegte Wegstrecke bis zur nächstgelegenen Haltestelle zugrunde gelegt. Ein Fahrtkostenzuschuss ist aber nur möglich, wenn diese Wegstrecke mehr als 20 km beträgt. Bei Unternehmen mit Baustellen-Betrieb ist die Fahrtstrecke grundsätzlich bis zum Firmensitz bzw. Zustiegspunkt in den Firmen- bzw. Werkbus zu berechnen.
- g) wenn zwischen Ankunftszeit und Arbeitsbeginn des am zeitnächsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels mehr als 30 min. Wartezeit liegen und damit die Fahr- und Wartezeit insgesamt über zwei Stunden beträgt;

- h) wenn zwischen Arbeitsende und Abfahrtszeit des am zeitnächsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels mehr als 45 min. Wartezeit liegen und damit die Fahr- und Wartezeit insgesamt über zwei Stunden beträgt;
- i) wenn die Förderwerberin bzw. der Förderwerber im Besitz eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung (§ 29b StVO) ist.

(4) Fahrtkostensätze durch den Dienstgeber werden auf die Leistung nach dem Arbeitnehmerförderungsgesetz angerechnet. Bei Bereitstellung von kostenlosen Transportmitteln durch den Dienstgeber entfällt der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss zur Gänze. Wird der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten zur Verfügung gestellt, steht kein Fahrtkostenzuschuss zu.

(5) Erhält der Antragsteller mit dem Fahrtkostenzuschuss vergleichbare Zuwendungen und sind diese niedriger als der errechnete Fahrtkostenzuschuss, so kann nur die Differenz als Zuschuss gewährt werden. Vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Fahrkarten werden ebenfalls als Zuschuss gewertet.

(6) Bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen wird der Fahrtkostenzuschuss im Nachhinein für den beantragten Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres gewährt und durch Überweisung auf ein von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller bekannt gegebenes Konto eines Geldinstitutes ausbezahlt.

(7) Der Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses (zB Verkürzung der Wegstrecke unter 20 km, etwa durch Arbeitsplatzwechsel) wird ab dem darauffolgenden Monat wirksam.

(8) Gebührenurlaub, Karenzurlaub, Telearbeit/Home-Office oder Krankheit für einen durchgehenden Zeitraum bis zu maximal zwei Monaten unterbrechen den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nicht.

(9) Wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ein Öko-Bonus gemäß §§ 16 ff gewährt, entfällt der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss für den gewährten Zeitraum.

§ 14 Ausmaß der Förderung

(1) Die Zuschüsse gemäß § 13 können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art des Förderungsfalles jährlich betragen:

- a) bei einem Höchsteinkommen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 und einer Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle ab 20 km € 112 zuzüglich € 2 pro zusätzlich gefahrenem vollem Kilometer
- b) bei einer Entfernung ab 25 km € 212 zuzüglich € 2 pro zusätzlich gefahrenem vollem Kilometer
- c) bei einer Entfernung ab 50 km € 280 zuzüglich € 2 pro zusätzlich gefahrenem vollem Kilometer
- d) bei einer Entfernung ab 100 km € 419 zuzüglich € 2 pro zusätzlich gefahrenem vollem Kilometer
- e) Die jährliche maximale Förderung beträgt € 750.

(2) Beschränkt sich der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nur auf einen Teil des Jahres, ist der Zuschuss anteilmäßig zu gewähren. Bei Lehrlingen erfolgt für die Dauer des Besuches der Berufsschule kein Abzug. Im Falle von geblockten Arbeitszeiten von Teilzeitkräften, wird bei weniger als drei Arbeitstagen pro Woche eine aliquote Kürzung vorgenommen. Ausgenommen davon sind Urlaub und Krankenstand.

(3) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses sowie der Grenze für die maximale Förderung, auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (VPI), beschließen

(4) Verstirbt die Förderwerberin bzw. der Förderwerber, gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 15 Anträge

Ansuchen um die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses müssen bis spätestens 30. April des Folgejahres beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingelangt sein.

4. Öko-Bonus

§ 16 Förderungsgegenstand

(1) Der Öko-Bonus wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit geringem oder mittlerem Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 sowie Lehrlingen, deren Eltern ein geringes oder mittleres Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 beziehen, gewährt, die regelmäßig die Wegstrecke vom Hauptwohnsitz (die Förderung wird nur für jene Monate geleistet, in denen sich nachweislich der Hauptwohnsitz im Antragszeitraum im Burgenland befand) zum Arbeitsort zurücklegen müssen.

(2) Der Öko-Bonus kann nur gewährt werden, wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte mindestens 20 km (Entfernung der kürzesten Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Kilometern) beträgt und mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird. Zur Ermittlung der maßgeblichen Entfernungen wird der Routenplaner des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (route.bmvit.gv.at) herangezogen.

(3) Erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mit dem Öko-Bonus vergleichbare Zuwendungen und sind diese niedriger als der errechnete Öko-Bonus, so kann nur die Differenz als Zuschuss gewährt werden. Sind die vergleichbaren Zuwendungen höher als der errechnete Öko-Bonus (insbesondere der Fahrtkostenzuschuss gemäß § 13 ff) kann kein Zuschuss gewährt werden.

(4) Bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen wird der Öko-Bonus für den beantragten Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres gewährt und durch Überweisung auf ein von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekannt gegebenes Konto eines Geldinstituts ausbezahlt.

(5) Der Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Öko-Bonus (zB Verkürzung der Wegstrecke unter 20 km, etwa durch Arbeitsplatzwechsel) wird ab dem darauffolgenden Monat wirksam.

(6) Gebührenurlaub, Karenzurlaub, Telearbeit/Home-Office oder Krankheit für einen durchgehenden Zeitraum bis zu maximal zwei Monaten unterbrechen den Anspruch auf Öko-Bonus nicht.

§ 17 Ausmaß der Förderung

(1) Die Zuschüsse gemäß § 16 können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art des Förderungsfalltes jährlich betragen:

- e) Bei einer Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle ab 20 km € 38,60 zuzüglich € 0,40 pro zusätzlich zurückgelegtem vollen Kilometer.
- f) Bei einer Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle ab 50 km € 53,80 zuzüglich € 0,40 pro zusätzlich zurückgelegtem vollen Kilometer.
- g) Bei einer Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle ab 100 km € 80,40 zuzüglich € 0,40 pro zusätzlich zurückgelegtem vollen Kilometer.
- h) Die jährliche Maximalförderung beträgt € 150,--.

(2) Beschränkt sich der Anspruch auf Öko-Bonus nur auf einen Teil des Jahres, ist der Zuschuss anteilmäßig zu gewähren. Bei Lehrlingen erfolgt für die Dauer des Besuches der Berufsschule kein Abzug. Im Falle von geblockten Arbeitszeiten von Teilzeitkräften wird bei weniger als drei Arbeitstagen pro Woche eine aliquote Kürzung vorgenommen. Ausgenommen davon sind Urlaub und Krankenstand.

(3) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Öko-Bonus sowie der Grenze für die maximale Förderung, auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (VPI) beschließen.

(4) Verstirbt die Förderwerberin bzw. der Förderwerber gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 18 Anträge

(1) Ansuchen um die Gewährung eines Öko-Bonus sind im Zeitraum vom 1. Jänner bis spätestens 30. April des Folgejahres beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzubringen.

(2) Dem Antrag sind die Zeitkarten inklusive Zahlungsnachweis für die beantragte Strecke und den beantragten Zeitraum beizulegen. Diese Bestimmung gilt nicht für die Monate März bis Juni 2020.

III. Auflagen und Kontrollen

§ 19

(1) Die von der zuständigen Fachabteilung auszuarbeitenden Antragsformulare sind so zu gestalten, dass die Einhaltung der Bestimmungen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, der Förderungsrichtlinien und die Beibringung aller notwendigen Unterlagen gewährleistet ist.

(2) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung ist berechtigt, durch seine Beauftragten die Verwendung der Förderungsmittel zu überprüfen.

(3) Der Förderungswerber ist verpflichtet,

- a) für das fristgerechte Einlangen des Antrages zu sorgen.
- b) alle Ereignisse, welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung ändern, binnen 14 Tagen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung bekanntzugeben;
- c) die erhaltene Förderung in voller Höhe zusätzlich einer Verzinsung von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß 1. Euro-JuBeG 1998 der österreichischen Nationalbank zurückzuzahlen, wenn er über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat, die der Förderung zugrundeliegenden Maßnahmen nicht durchgeführt wurden bzw. Aufwendungen nicht angefallen sind, die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet oder die Förderungsbedingungen nicht eingehalten wurden oder, soweit bei der Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder Überprüfungen nicht ermöglicht wurden.

§ 20 Wirksamkeit

(1) Diese Richtlinien werden mit 1. Jänner 2021 wirksam.

(2) Für Anträge gelten die aktuell geltenden Richtlinien zum Zeitpunkt der Antragstellung.

ERLÄUTERUNGEN

¹ Der Begriff umfasst Beschäftigte unabhängig vom Umfang der Beschäftigung, Arbeitslose und Arbeitsuchende, Zivil- und Präsenzdienster, freie Dienstnehmer sowie Männer und Frauen in Karenz.

² Qualifikationen für einen Berufswechsel sind förderbar, wenn die berufliche Perspektive entweder grundsätzlich gegeben ist („Zukunftsberufe mit generellem Bedarf“) bzw. im Einzelfall konkret nachgewiesen werden kann (zB Vorliegen eines Beschäftigungsnachweises).

³ Befähigungsprüfungen werden analog zur Werkmeisterprüfung abgewickelt

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

422. Stellenausschreibung für eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer

Die Soziale Dienste Burgenland GmbH, vormals Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH, ist ein Tochterunternehmen der Burgenländischen Krankenanstalten GmbH (KRAGES) und ist im psychosozialen Bereich, der mobilen Pflege und mobilen Hospiz- und Palliativversorgung sowie der Suchtprävention und -koordination tätig. Darüber hinaus betreibt sie das Frauen- und Sozialhaus Burgenland. Ziel ist der weitere Ausbau des sozialen Engagements im Burgenland. Der Unternehmenssitz ist in Bad Tatzmannsdorf.

Wir suchen ab März 2021 eine/n GESCHÄFTSFÜHRER/IN

Die Herausforderung:

- strategische und operative Führung der Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze der kaufmännischen Gebarung (Risikomanagement, Compliance, Rechnungswesen, Controlling und IKS)
- strategische Weiterentwicklung des Unternehmens auf Basis der Zielvorgaben des Eigentümers
- Vertretung und Repräsentation des Unternehmens nach außen

Ihre Qualifikation:

- abgeschlossenes relevantes Hochschulstudium,
- mehrjährige Führungserfahrung im Gesundheits- und/oder Sozialwesen,
- Erfahrung in der strategischen Weiterentwicklung eines Unternehmens (z.B. Aufbau neuer Geschäftsfelder)
- Erfahrung in der Begleitung von Veränderungsprozessen im Gesundheitswesen,
- fundierte Kenntnisse der Gremien, Prozesse und insbes. der Finanzierung im österreichischen Gesundheitswesen,
- Kenntnisse der Gesundheitsökonomie von Vorteil
- kommunikations- und entscheidungsstarke Führungspersönlichkeit
- teamorientierter, motivierender Führungsstil
- lösungsorientiertes, unternehmerisches Denken und Handeln
- Kooperationsbereitschaft mit anderen Leistungserbringern

Bitte bewerben Sie sich mit Ihren aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und Ihrem Lebenslauf mit Foto sowie Ihren Gehaltsvorstellungen auf unserer Jobbörse unter www.krages.at oder senden Sie Ihre Bewerbung an karriere@krages.at. Bewerbungsfrist: 24. Jänner 2021

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Personaldirektorin Prok. Mag.(FH) Helene Sommer, Telefon 05 7979 30041.

Die Stellenausschreibung erfolgt gemäß § 2 des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998.

423. Stellenausschreibung für gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege im Krankenhaus Oberwart

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes betreibt drei Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und ein Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart.

Folgende Position gelangt zur Besetzung:

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
- hohes Verantwortungsbewusstsein

- Interesse an Fort- und Weiterbildung
- Flexibilität, Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- absolvierter Präsenzdienst/Zivildienst

Die Aufnahme ist als Bedienstete/r in einem Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen. Das Monatsgehalt für die ausgeschriebene Position aus der Berufsfamilie Pflege, Modellfunktion Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Gehaltsband B2/9, ergibt sich aus Anlage 2 des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020 und beträgt somit mind. € 2.795 brutto (bei Vollbeschäftigung). Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Vorschriften, insbesondere der Anrechnung von Vordienstzeiten, erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der erfolgten Immunisierung laut Immunitätsnachweisformular der KRAGES. Etwaige anlässlich Ihrer Bewegung entstehende Aufwendungen - wie beispielsweise Fahrtkosten, Tages- oder Nächtigungsgelder - werden nicht ersetzt.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bitte bis 14. Jänner 2021 auf unserer Jobbörse unter www.krages.at oder per Post an das a. ö. Krankenhaus Oberwart, z.H. **Herrn Pflegedirektor Andreas Schmidt, MSc**, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart, Telefon 057979/33121.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

